

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 50

Mittwoch, den 27. Juni

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 300,00 Mark  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes  
sowie bei allen Postanstalten.



1923

Einundfiebzigster Jahrgang.

Inserate

werden mit 500,00 M. die einpaltige Pettizelle oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Preisverzeichnisse und Preisschilder.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin gibt in seinem Erlasse vom 9. April 1923 folgendes bekannt:

Die Frage, ob bei gleichzeitiger Ausstellung von Waren im Schaufenster und Läden das Preisverzeichnis sowohl im Schaufenster als im Laden anzubringen ist, oder ob die Anbringung eines Preisverzeichnisses im Laden genügt, beantwortet sich aus dem Verhältnis des § 3 zu § 1 der Verordnung über Preisschilder vom 8. Februar 1923. Das Preisverzeichnis kann an die Stelle der Preisschilder treten. Als Ersatz für die Preisschilder kann ein Preisverzeichnis nur angesehen werden, daß ebenso wie die Preisschilder überall dort angebracht wird, wo gemäß § 1 der Verordnung die Anpreisung von Preisschildern vorgeschrieben ist, nämlich an den Stellen, an denen die Ausstellung und Anbringung der Waren erfolgt. Geschieht die Ausstellung und Anpreisung sowohl im Schaufenster als auch im Laden, so ist auch das Preisverzeichnis an beiden Stellen anzuhängen.

Werden mehrere Waren gleicher Art, jedoch mit verschiedenen Preisen ausgestellt oder angepriesen, so muß jedes einzelne Stück mit einem Preisschild versehen sein, bezw. jedes einzelne Stück im Preisverzeichnis so bezeichnet werden, daß der Preis für jedes Stück deutlich erkennbar ist. Ist eine genaue Kennzeichnung im Preisverzeichnis nicht möglich, so kann die Anbringung eines Preisverzeichnisses an Stelle der Preisschilder nicht in Frage kommen.

Berlin, den 9. April 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: gez. Ramm.

Obiger Erlaß wird nochmals zur allgemeinen Kenntnis und mit dem Ersuchen um genaue Beachtung veröffentlicht. Ferner weise ich darauf hin, daß nach § 4 der Verordnung über Preisschilder vom 8. Februar 1923, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 14, die Preisankündigung auf den Preisschildern als Preisforderung

im Sinne der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) gilt. Die auf den Preisschildern angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Ortspolizeibehörden sowie die Herren Beamten der Landjägererei ersuche ich erneut darauf zu halten, daß in den in Frage kommenden Geschäften die Anbringung von Preisschildern und Preisverzeichnissen entsprechend den obigen Bestimmungen durchgeführt wird.

Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 28. Juni 1923.

Der Landrat.

### Brotpreis.

Mit Beginn des 2. Juli d. Js. wird der Preis für ein Roggenbrot im Gewichte von 1900 Gramm (3 Pfund und 400 Gram) auf 2250 M. festgesetzt.

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Belgard, den 30. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. gez. Dr. Kleikamp.

### Betrifft den Handel mit edlen und unedlen Metallen.

Die Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen und über den Verkehr mit unedlen Metallen treten mit dem Tage ihrer Verkündung, die unmittelbar bevorsteht, in Kraft. Da die preußischen Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen noch nicht erlassen werden können, weil sich die Anhörung des Staatsrats gemäß Art. 40 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Preußen noch nicht hat ermöglichen lassen, fehlt es einstweilen an einer Bestimmung darüber, welche Behörde die nach § 1 der beiden Gesetze erforderliche Erlaubnis zur Führung des darin bezeichneten Gewerbebetriebs zu erteilen und welche Behörde die nach § 11 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen erforderliche, Großbetriebe von der Erlaubnispflicht befreiende Bescheinigung auszustellen hat. Wir bestimmen daher, daß Gewerbetreibende, die dieser Erlaubnis oder Bescheinigung bedürfen, ihre Anträge zunächst bei der für ihren Wohnort zuständigen Orts-



polizeibehörde zu stellen haben. Letztere hat die Anträge nach Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen schleunigst mit ihrer Äußerung an die darin als für die Erteilung der Erlaubnis oder die Ausstellung der Bescheinigung zuständig bezeichnete Stelle weiterzugeben. Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 11 des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen und nach § 12 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen Personen, die einen Handel oder ein Gewerbe im Sinne des § 1 der Gesetze am 1. Januar d. Js. betrieben haben, zur Fortführung des Betriebes bis zur Entscheidung über ihren Antrag keiner Erlaubnis bedürfen, sofern sie binnen eines Monats nach Inkrafttreten der Gesetze die Erteilung der Erlaubnis beantragt haben.

Die demnächst zu erlassenden Ausführungsbestimmungen nebst Begleiterlaß werden durch das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung und das Ministerialblatt für die preussische innere Verwaltung veröffentlicht werden, eine besondere Mitteilung an die Behörden wird nicht ergehen.

Berlin, den 6. Juni 1923.

Zugleich für den Minister des Innern:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

#### Bekanntmachung.

betreffend Feuerungszuschlag zu der Preussischen Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 10. Dezember 1922 (Volkswohlfahrt S. 581)

Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung betreffend den Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 10. Dezember 1922 (Volkswohlfahrt S. 581) bestimme ich, daß vom 1. Juni 1923 ab zu den Sätzen der Gebührenordnung (II A und B sowie III) ein Feuerungszuschlag von 1700 vom Hundert tritt.

Berlin, den 7. Juni 1923.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

gez. Hirtjesfer.

Belgard, den 20. Juni 1923.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

#### Betrifft Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Bei einem getöteten Hunde unbekannter Herkunft im Naseband, Kreis Neustettin, ist durch das Institut für Infektionskrankheiten Robert Koch in Berlin Tollwut festgestellt worden. Die in den Ortschaften Drenow, Kiedow, Döbel, Nuttrin, Kl. Krössin, Gr. Dychow, Gr. und Klein Voldekow, Warnin, Schmenzin, Dintuhlen, Kowall und Baretow mit den dazugehörigen Abbauten einschließlich der Gemarkungen vorhandenen Hunde sind für die Zeit bis 19. September d. Js. festzulegen, (anzufetten oder einzusperrern). Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung, veröffentlicht im Belgard-Polziner Kreisblatt vom 18. April 1923, Nr. 32, tritt für obengenannte Ortschaften hiermit sofort in Kraft.

Belgard, den 26. Juni 1923.

Der Landrat.

#### Rehrlohnrate.

Die im Kreisblatt Nr. 47 von 1923 veröffentlichte Rehrlohnrate vom 15. Juni d. Js. ist für die zweite Junihälfte nicht erhöht worden.

Belgard, den 26. Juni 1923.

Der Landrat.

#### Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Collaß, Herr Rittergutsbesitzer von Manteuffel in Collaß, ist in seinen Amtsbezirk zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 22. Juni 1923.

Der Landrat.

Der Herr Oberpräsident hat die Wahlen des Rittergutsbesitzers von Versen—Buzlaff zum Amtsvorsteher des Bezirks Buzlaff und des Rittergutsbesitzers von Kleist—Schmenzin zum Amtsvorsteher des Bezirks Schmenzin bestätigt.

Beide Amtsvorsteher werden die Geschäfte vom 1. Juli d. Js. ab führen.

Belgard, den 16. Juni 1923.

Der Landrat.

Der Gutsverwalter Walter Schulz zu Arnhausen ist zum zweiten Gutsvorsteher-Stellvertreter daselbst bestellt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 23. Juni 1923.

Der Landrat.

#### Unfallversicherung der Jugendlichen.

In Ergänzung meiner Verfügung vom 6. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 46 —, betr. Ausführung der Prämie für die Unfallversicherung Jugendlicher, teile ich mit, daß zu dem jeweiligen Prämienbetrage noch die gesetzliche Stempelgebühr von 5 % tritt.

Ich ersuche, dieses bei Ueberweisung der Prämie an die Kreisparlatte hier zu berücksichtigen. Der Beitrag beträgt also pro Jugendlichen und Jahr statt 36 = 38 Mk.

Die Ortsvorstände des platten Landes ersuche ich, das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt den Vorsitzenden der Jugendvereine schleunigst zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 26. Juni 1923.

Der Landrat.

#### Betrifft Wutschußbehandlung in Berlin.

Neuerdings häufen sich die Fälle, in welchen Patienten zur Wutschußbehandlung nachts in Berlin eintreffen. Die Ortsbehörden, die die Patienten überweisen, nehmen anscheinend an, daß mit dem Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ auch ein Krankenhaus verbunden ist, in welches die Patienten auch in der Nacht aufgenommen und wo sie sogleich der Behandlung zugeführt werden können. Die Ankommenden sind dann enttäuscht und ungehalten, wenn sie bis zum nächsten Morgen warten müssen.

Da die Unterbringung in der Nacht sowohl für das Institut als auch für die Patienten mit Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden ist, ersuche ich ergebenst, in geeigneter Weise gefälligst dahin zu wirken, daß die Patienten ihre Reise nach Berlin so einrichten, daß sie möglichst frühzeitig am Tage in Berlin eintreffen und auch mit genügend Geldmitteln versehen sind. Durch Geldmangel sind in Berlin bereits verschiedentlich Patienten in unangenehme Lage geraten.

Dies allen Orts- und Ortspolizeibehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 20. Juni 1923.

Der Landrat.

#### Betrifft: Eintragung von Wasserrechten in das Wasserbuch.

Die nachstehend benannten Ortsvorsteher sind noch mit Erledigung meiner Bekanntmachung vom 8. Mai d. Js. in Nr. 38 des Belgard-Polziner Kreisblatts im Rückstande.



Ich ersuche dieselben um nunmehrige Einreichung der verlangten Bescheinigung binnen längstens 3 Tagen, anderenfalls gegen die Säumnigen eine Zwangsstrafe von 4000 Mark festgesetzt werden wird.

**Landgemeinden:** Arnhausen, Battin, Bolkow, Bramstädt, Bulgryn, Burzlaff, Buske, Damen, Gr. Pantnin, Gr. Tychow, Gr. Ramin, Gr. Poplow, Jagertow, Kl. Pantnin, Kl. Ramin, Kösternitz, Langan, Lenzen, Lutzig, Raffin, Rumlow, Drenow, Redlin, Reinsfeld, Seligsfelde, Zietlow und Zuchen.

**Gutsbezirke:** Aderhof, Althütten, Ballenberg, Battin, Bergen, Bolkow, Bramstädt, Bulgryn, Burzlaff, Buske, Dimshulen, Drenow, Ganzkow, Gr. Dewsberg, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Tychow, Gr. Wartin, Jagertow, Jeseritz, Kamissow, Kiedow, Kl. Dewsberg, Kl. Krössin, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Klockow, Kollag, Lankow, Lasbeck, Lutzig, Mandelag B, Ragtow, Neucollag, Passentin, Quisbernow, Rauden, Reinsfeld, Rizerow, Rottow, Sager, Schmenzin, Standemin, Warnin, Zadtow, Zarnetow und Zuchen.

Belgard, den 22. Juni 1923.

Der Landrat.

### Rückständige gemeindliche Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1922.

Nachstehende Ortsvorstände haben die Verfügung des Kreisauschusses vom 7. d. Mts., Kreisblatt Nr. 45, betr. Einzahlung der Wohnungsbauabgabe für 1922 an die Kreiskommunalkasse bis jetzt nicht erledigt.

a) **Gemeinden:** Altkülitz, Arnhausen, Bolkow, Bramstädt, Döbel, Gr. Pantnin, Gr. Poplow, Jagertow, Kösternitz, Collag, Langan, Lutzig, Raffin-Gippe, Warnin, Wuzow und Zadtow;

b) **Gutsbezirke:** Aderhof, Althütten, Ballenberg, Bramstädt, Bulgryn, Burzlaff, Battin, Buslar, Dimshulen, Dobenheide, Drenow, Gauertow, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Boldekow, Kamissow, Kiedow, Kl. Krössin, Kl. Poplow, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Kl. Boldekow, Klockow, Collag, Langan, Lutzig, Lutzig, Mandelag B, Ragtow, Neucollag, Passentin, Rauden, Rottow, Sager, Schmenzin, Warnin, Wold. Tychow, Wusterbarth und Zuchen.

Ich fordere die genannten Herren Ortsvorsteher hierdurch auf, obige Sache jetzt binnen längstens 5 Tagen zu erledigen, anderenfalls ich eine Zwangsstrafe von 5000 Mark festsetzen werde.

Belgard, den 26. Juni 1923.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. 11. 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 16. 5. 1923, welche demnächst in der preussischen Gesetzsammlung veröffentlicht werden wird, und die Anordnung vom 26. 5. 1923 über Aenderung der Ausführungsanweisung zu der erwähnten Verordnung vom 15. 11. 1899 sind in Nr. 11 des Fin.-Min.-Blatts bekanntgegeben worden. Die Beschaffung dieses Finanzministerialblattes, das durch R. von Deckers Verlag (G. Schenk) in Berlin SW., Jerusalemer Straße 56, zu beziehen ist, wird den Gemeindebehörden anheimgestellt. Während die Gebührenregelung bisher zwar sachlich mit den Bestimmungen der Verordnung des Reichsministers der Finanzen über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 30. 8. 1922/21. 1. 1923 (RGBl. S. 748/100) übereinstimmte, in der Form aber verschiedene Abweichungen aufwies, ist nunmehr im Wege der Umarbeitung sowohl der Reichsverordnung wie der entsprechenden preussischen Bestimmungen auch die formelle Übereinstimmung zwischen den beiden Rechtsgebieten herbeigeführt worden.

Die Verordnung regelt lediglich die Höhe der von dem Vollstreckungsschuldner zu entrichtenden Gebühren

und Auslagen. Sie läßt dagegen grundsätzlich die Frage unberührt, in welcher Weise der Vollziehungsbeamte für die von ihm vorgenommenen Amtsgeschäfte von seiner Behörde zu entschädigen ist. Diese Frage entscheidet sich nach dem Inhalt des mit dem Vollziehungsbeamten geschlossenen Anstellungsvertrages, in dem allerdings die Höhe der durch die Tätigkeit des Vollziehungsbeamten aufkommenden Gebühren zur Grundlage der Entschädigung gemacht werden kann.

Im übrigen sind durch die Verordnung wesentliche Aenderungen gegenüber der bisherigen Regelung vorgenommen worden. Im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Gebühren für die öffentliche Mahnung, für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung und für die Zustellung sind weggefallen.

2. Die Höhe der Gebühren ist zum Teil nach Hundertsätzen des zur Mahnung oder Vollstreckung stehenden Betrages, zum Teil nach einem Mehrfachen der jeweiligen Briefgebühr bemessen. Dadurch sollen Aenderungen der Verordnung bei sich änderndem Geldwert entbehrlich gemacht werden.

3. Die im Mahnverfahren entstehenden baren Auslagen sind nach § 62 der Verordnung nicht besonders zu erheben, sondern aus der Mahngebühr zu decken. Wird der Vollziehungsbeamte nach dem Anstellungsvertrage durch Ueberlassung der durch seine Tätigkeit aufkommenden Gebühren entschädigt, so hat er also, z. B. im Falle der Mahnung, durch Aufgabe des Mahnzettels zur Post, nur Anspruch auf den nach Abzug der Postgebühren verbleibenden Rest der Mahngebühr.

Die Nr. 11 des Finanzministerialblattes kann bei mir eingesehen werden.

Belgard, den 22. Juni 1923.

Der Landrat.

### Vf. d. M. d. J. v. 10. 6. 1923 — II A 1b 40, betr. Gefangenenkammeltransporte.

Von den Transportleitern der Gefangenenkammelwagen wird neuerdings wieder darüber Klage geführt, daß die Transportgefangenen wiederholt Messer und Ausbruchswerkzeuge bei sich geführt haben. Ich bringe daher den Runderl. v. 3. 9. 1921 — II A 80<sup>37</sup>, Ziff. 1 (MBl. S. 297) in Erinnerung und ersuche alle Polizei-Behörden erneut, auf die Sicherheitsmaßnahmen des § 22 der Generalinstruktion für den Transport der Verbrecher und Bagabunden vom Zivilstande v. 16. 9. 1816 (Handbuch von Otto Wegner, Vorschriften über die Gefangenenkammeltransporte usw.) hinzuweisen.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Belgard, den 22. Juni 1923.

Der Landrat.

### Vf. d. M. d. J. v. 15. 6. 1923 — II F. 2035, betr. Verwalt.-Gebühren b. Bescheinig. f. d. Feuerbestattung.

Es sind neuerdings Klagen laut geworden, daß Verwaltungsgebühren für die Beurkundung der mündlichen Erklärungen über die Vornahme der Feuerbestattung erhoben werden. (§ 9 Ziff. 2 des Feuerbestattungsges. v. 14. 9. 1911, GS. S. 193).

Bereits im Runderl. v. 18. 1. 1912 (MBl. S. 33) ist ausgeführt, daß das Feuerbestattungsgesetz die Verbringung dieser Urkunden aus Rücksichten des öffentlichen Interesses erfordert. Demgemäß ist diese Beurkundung nach dem Grundsatz des Runderl. v. 20. 9. 1922 — II F 2054 (MBl. S. 940) auch von Verwaltungsgebühren gem. § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Novelle v. 26. 8. 1921 (GS. S. 495) frei zu lassen.



Da die kommunalen Behörden hiernach eine Verwaltungsgebühr für die Anfertigung dieser Urkunden nicht erheben dürfen, werden die Staatsbehörden hierdurch angewiesen, ebenfalls hiervon abzusehen.

Belgard, den 23. Juni 1923.  
Der Landrat.

### Invalidenversicherung.

Der Jahreswert des freien Unterhalts einschließlich Wohnung, Beleuchtung und Heizung ist für den Kreis Belgard vom Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab wie folgt festgesetzt:

- a) für weibliche Hausangestellte und Lehrlinge beiderlei Geschlechts auf 567 000 M.,  
b) für alle übrigen der Invalidenversicherungspflicht unterliegenden Versicherten 835 200 M.

Diese Werte sind bei Errechnung des Jahresarbeitsverdienstes dem Barlohn hinzuzurechnen, und es sind dann folgende Lohnklassen maßgebend:

bei einem Jahresarbeitsverdienst	
bis zu 576 000 M.	Lohnkl. 11 (225 M.),
bis zu 720 000 M.	" 12 (270 M.),
über 720 000 M.	" 13 (320 M.).

Werden neben dem freien Unterhalt noch andere Sachbezüge gewährt (Kleider, Schürzen, Leinwand, Wolle, Kartoffeln oder dergleichen), so kann dadurch unter Umständen eine höhere Lohnklasse bedingt sein. Die Werte dieser Sachbezüge sind vom Versicherungsamt wie folgt festgesetzt:

1 Kleid 25 000 M., 1 Schürze 12 000 M., 1 Meter Leinwand 6 000 M., 1 Pfd. Wolle 8 000 M., 1 Ztr. Kartoffeln 1 600 M.
--

Für die sonstigen ländlichen ständig beschäftigten Arbeitnehmer sind vom 4. Juni 1923 ab Beiträge in Lohnklasse 13 (320 M.) zu entrichten.

Für u n s t ä n d i g beschäftigte Arbeiterinnen sind vom 1. Juni 1923 ab zu entrichten:

- a) von 16 Jahren ab Lohnkl. 13 (320 M.),  
b) unter 16 Jahren " 11 (225 M.).

Wird nur freie Wohnung gewährt, so ist sie mit folgenden Jahreswerten anzurechnen:

zu a) mit 96 725 M., zu b) mit 127 750 M.

Wird nur Teilkost gewährt (z. B. bei Aufwärtnerinnen, Kellnern usw.), so sind die einzelnen Mahlzeiten mit folgenden Jahreswerten zu berücksichtigen:

	zu a	zu b)
Frühkaffee mit	43 800 M.	63 875 M.
Zweites Frühstück und Besper		
mit je	51 100 M.	63 875 M.
Mittagessen mit	191 625 M.	319 375 M.
Abendbrot mit	140 525 M.	208 050 M.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß zu den u n s t ä n d i g beschäftigten Arbeiterinnen auch die Waschfrauen gehören und für diese daher ab 4. Juni d. J. auch die höchsten Beitragsmarken (Lohnklasse 13 = 320 Mark zu verwenden sind.

Belgard, den 25. Juni 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Unsere nur erstklassigen, allgemein eingeführten und nachweislich tausendf. freiwillig glänzend begutachteten **Bettstellen** aus Metall für Erwachsene und Kinder. Stahlmatten, Polster, Decken, Federbetten liefern wir frachtfrei direkt an Privats zu günstigsten Preisen und Bedingungen. Katalog 53 & frei.

Eisenmöbelfabrik Suhl, Thüringen.

## Vorstandsbeschluß

der

Allgemeines Ortskrankentasse für den Kreis Belgard  
vom 21. Juni 1923.

Auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers über den Grundlohn in der Krankenversicherung vom 9. 6. 1923 wird beschlossen, den Grundlohn bis 24 000 M. heraufzusetzen. Die Lohnstufen 1-15 bleiben wie im Vorstandsbeschuß vom 23. 4. 1923 verzeichnet bestehen. Die weitere Einteilung und die wöchentlichen Beiträge sind folgende:

Stufe	Gehalt auf den Kalendertag	Grundlohn	Beitrag wöchentl.:
16.	Über 12300 bis 15000 M.	13900 M.	6810 M.
17.	" 15000 " 17400 "	16200 "	7933 "
18.	" 17400 " 20000 "	18700 "	9162 "
19.	" 20000 " 22800 "	2 400 "	10485 "
20.	" 22800 "	24000 "	11760 "

Vorstehender Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Belgard, den 22. Juni 1923.

Allgemeine Ortskrankentasse für den Kreis Belgard,  
Kasse, Vorsitzender.

### Beschluß

Dem vorstehenden Beschluß wird gemäß § 180 Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. März 1923 und der Verordnung vom 9. Juni 1923 zugestimmt.

Köslin, den 26. Juni 1923

Das Oberversicherungsamt.

B. 247/23.

Im Auftrage:

1

Schneider.

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten uim. maßgebende Verdienstgrenze ist ab 2. 7. 1923 auf 21 000 000 M. festgesetzt. Die Frist bis zur Meldung der Personen, die nach Vorliegendem der Versicherungspflicht und unterstellt werden, wird bis zum 9. Juli d. J. erstreckt.

Der Vorstand.

# Hildebrandt, Riquet

## Konfitüren und Schokoladen

in feinsten Ausführung empfiehlt  
**Bernhard Maaß.**

**Zum Tode verurteilt sind**  
in 1/2 Stunde unter Garantie

Läufe, Wanzen, Flöhe, Drut bei Mensch und Tier  
100 000mal bewährt. Verf. Reinh. Stubbe, Friedrichstr. 25.

**Für Pferde  
zum Schlachten**

und tierärztlich abgestem-  
pelttes Fleisch von notge-  
schlachteten Pferden zahle  
Berliner Tagespreise. Für  
Bermittlg. zahle Provisions

**Max Kleinfeldt,**  
Fernsprecher 143.

**Roßfleisch**

und Würstwarenfabrikant  
von ständigem Abnehmer  
gesucht  
**Albrecht, Stettin,**  
Gießereistr. 40 a

**Kein Husten mehr!**  
Dr. Baileys echter Fenchelhonig wirkt  
Wunder. Zu haben bei **Gebr.  
Breidenbach, Drogerie.**